

CORONA-UPDATE

02.06.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Änderungen der
FAQs Über-
brückungshilfe III

Änderungen der FAQs zur Überbrückungshilfe III

In dieser Woche wurden erneut die FAQs für die Überbrückungshilfe III aktualisiert.

Verbundene Unternehmen

Zunächst gibt es neue steuerliche Besonderheiten bei verbundenen Unternehmen. Im Falle verbundener Unternehmen kann nur eines der Verbundunternehmen einen Antrag auf Überbrückungshilfe für alle Unternehmen im Verbund stellen. Die Auszahlung der Hilfen, die dem Grunde nach als Beitrag zur Deckung betrieblicher Fixkosten der operativ tätigen Unternehmen anzusehen ist, wird in voller Höhe an dieses beantragende Unternehmen des Verbunds vorgenommen, was bilanziell bei diesem zu einem steuerpflichtigen Ertrag führt.

Da sowohl die durch die Auszahlung gewonnene Liquidität als auch der entstehende Ertrag auch bei den anderen Unternehmen des Verbundes wirtschaftlich benötigt wird und diesen auch – zumindest teilweise – tatsächlich zuzurechnen ist, ist anzunehmen, dass das beantragende Unternehmen die erhaltenen Hilfen an die verbundenen Unternehmen weiterleitet.

Es wird also davon ausgegangen, dass eine verursachungsgerechte Verteilung der Hilfen auf die einzelnen Unternehmen vorgenommen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, kann es bei Kapitalgesellschaften zu verdeckten Einlagen und verdeckten Gewinnausschüttungen kommen.

Änderungen bei Fixkosten

Von besonderer Bedeutung sind die Verschärfungen bei den Fixkostenpunkten „Bauliche Maßnahmen“, „Hygienemaßnahmen“ und „Digitalisierungsmaßnahmen“. Hierfür wurde ein neuer Anhang 4 eingefügt, welcher die Voraussetzungen der Förderung verschärft und eine beispielhafte Aufzählung der Maßnahmen enthält.

Solche Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie den FAQs entsprechen und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen. Woraus diese Angemessenheit abgeleitet werden soll, bleibt zunächst offen.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Die Maßnahme muss primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen. Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein. Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich.

Die Liste benennt nur beispielhaft Fördergegenstände und trifft keine Aussage über die durch die Bewilligungsstelle festzustellende tatsächliche Förderfähigkeit im Einzelfall bzw. die Höhe der Kostenerstattung, die vom Umsatzeinbruch abhängt. Darüber hinaus ist die Liste deutlich kürzer als bisher angenommen.

1. Beispiele für Investitionen in Digitalisierung - Ziffer 2.4 Position 14

- Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops
- Eintrittskosten bei großen Plattformen
- Lizenzen für Videokonferenzsystem
- Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage zur Umsetzung von Click-and-Collect oder Click-and-Meet Konzepten
- Anschaffung von Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- Investitionen digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, E-Mail Marketing, etc.)
- Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten
- Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Update von Softwaresystemen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Implementierung von digitalen Buchungs-, Reservierungs- und Warenwirtschaftssystemen
- Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z. B. "am Tisch per Handy ordern"
- Entwicklung oder Anpassung App für Kundenregistrierung
- Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote (Kamera, Mikrofon, etc.)
- Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

2. Beispiele für Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbau- maßnahmen gemäß Ziffer 2.4 Position 14

- Abtrennungen, Trennwände und Plexiglas
- Teilung von Räumen
- Absperrungen oder Trennschilder
- Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im To-Go-Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
- Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (z. B. Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
- Umrüstung von Türschließenanlagen auf kontaktlos
- Bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechtem Wetter (bspw. Überdachung)

3. Beispiele für Hygienemaßnahmen bzw. Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche gemäß Ziffer 2.4 Position 16

- Anschaffung mobiler Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Anschaffung Handtrockner bspw. mit Hepafilter oder UVC-Licht
- Anschaffung Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- Anschaffung von Besucher-/Kundenzählgeräten
- Anschaffung mobiler Raumteiler
- Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Nicht-bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (Heizpilz, Sonnenschirm, etc.)
- Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.

Weitere Änderungen

Darüber hinaus wurden branchenspezifische Sonderregelungen für die Reisewirtschaft, die Kultur- und Veranstaltungsbranche und die Pyrotechnikindustrie festgelegt.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Verlängerung der Frist Änderungsanträge ÜH II</p>	<p>Verlängerung der Frist für Änderungsanträge bei der Überbrückungshilfe II</p> <p>Nach einer aktuellen Information des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) wurde die Frist zur Stellung von Änderungsanträgen bei der Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020) bis zum 30.6.2021 verlängert.</p> <p>Änderungsanträge sind nur möglich, wenn ein zuvor gestellter Erstantrag bereits bewilligt bzw. teilbewilligt wurde und es nunmehr um eine nachträgliche Erhöhung des Förderbetrags geht. Erstanträge für die Überbrückungshilfe II konnten bis 31. März 2021 gestellt werden.</p> <p>Ursprünglich endete die Frist für Änderungen dieser Erstanträge am 31.5.2021. Eine Korrektur der Kontoverbindung ist ebenfalls bis zum 30. Juni 2021 möglich.</p>
<p>Hessen - Auslegungshinweise Corona aktualisiert</p>	<p>Hessen - Aktualisierung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung</p> <p>Mit Stand vom 29.05.2021 hat das Hessische Wirtschaftsministerium die Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) aktualisiert.</p> <p>Das Gesamtdokument finden Sie hier (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):</p> <p>https://www.hessen.de/sites/default/files/media/21-05-29-auslegungshinweise_notbremse_cokobev_mit_markierung_der_grossen_neuerungen_0.pdf</p>